

Gültig ab: 18.03.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 154 SGB III

Berechnung und Leistung

Aktualisierung, Stand 03/2022

Die "Weiteren Informationen" wurden als Anlage in die Fachlichen Weisungen integriert

Gesetzestext**§ 154 – Berechnung und Leistung**

Das Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 03/2022.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 154 – Berechnung und Leistung.....	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
154.1 Berechnung.....	5
Anlage 1: Weitere Informationen	6

Fachliche Weisungen

154.1 Berechnung

(1) Die Berechnung für Kalendertage gilt auch für das Bemessungsentgelt und das Leistungsentgelt.

(2) Für volle Kalendermonate besteht, unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Kalendertage, Anspruch stets für 30 Tage. Die Ermittlung des 30 Tageszeitraums beginnt mit dem Ersten des Monats, Änderungen im Laufe des Monats werden ab dem Zeitpunkt der Änderungen berücksichtigt.

[Weitere Informationen \(Änderungen des Leistungssatzes während eines Monats\)](#)

(3) In Teilmonaten (mindestens ein Tag ohne Anspruch) wird die Leistung für die tatsächlichen Kalendertage berechnet.

(4) Wurde Arbeitslosengeld für einen vollen Kalendermonat gezahlt und wird die Bewilligungsentscheidung für einen oder mehrere Kalendertage aufgehoben, gilt die Teilmonatsberechnung.

[Weitere Informationen \(Besonderheit bei Rückforderung im Monat Februar\)](#)

Anlage 1: Weitere Informationen

154.1 Änderungen des Leistungssatzes während eines Monats

Beispiel:

Für den Monat Juli ist das Alg gem. § 154 Satz 2 zu zahlen. Ab dem 25.07. ist das tägliche Alg in geänderter Höhe zu berücksichtigen.

Das für den Monat Juli zu zahlende Alg errechnet sich nach der Formel: [tägliches Alg x 24 Tage] + [tägliches (geändertes) Alg x 6 Tage]

[Zurück](#)

154.1 Besonderheit bei Rückforderung im Monat Februar

Beispiel:

Für den vollen Monat Februar (01.- 28.02.) wurden 30 Tagessätze gezahlt. Nachträglich entfällt der Anspruch ab dem 28.02. Die Bewilligungsentscheidung wird ab 28.02. aufgehoben. Es ist eine Überzahlung iHv 3 Tagessätzen eingetreten.

[Zurück](#)